

21-26 / 0150



## Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Friedberg/Hessen

Fraktionsvorsitzender: Dr. Klaus-Dieter Rack, 61169 Friedberg/H., [klaus.rack@gmx.net](mailto:klaus.rack@gmx.net), Tel. 06031/4217

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Hendrik Hollender  
Mainzer-Tor-Anlage 6  
61169 Friedberg

04.08.2021

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

### **Technische Ausstattung der Ortsgerichte im Stadtgebiet Friedbergs**

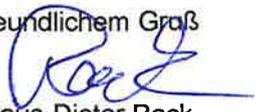
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Büros der Friedberger Ortsgerichte technisch so auszustatten und herzurichten, dass die Geschäftsführung am Standort auch mit elektronischer Hard- und Software sowie mit Internetnutzung vorgenommen werden kann.

#### **Begründung**

Ortsgerichte werden als gelungene Beispiele für bürgernahe Justizverwaltung auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens bezeichnet. Sie wurden in Hessen 1953 mit dem Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) als Hilfsbehörden der Justiz eingerichtet und sind bundesweit einzigartig. Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte liegt bei der Direktion der Amtsgerichte, zu deren Bezirk das jeweilige Ortsgericht gehört. Für die Ortsgerichte der Kreisstadt führt das Amtsgericht Friedberg die rechtliche Aufsicht und bestellt das Ortsgerichtspersonal nach Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung.

Die Kommunen, somit auch Friedberg, sind zur Vorhaltung von Räumen für die Geschäftsführung der Ortsgerichte verpflichtet. Bei den Geschäftsverrichtungen in diesen Räumen erweisen sich der Einsatz von elektronischen Geräten (PC, Laptop, Netbook, Drucker) und die Internetnutzung für Recherchen, vor allem bei der Wertermittlung von Grundstücken, als immer notwendiger, doch Friedbergs Ortsgerichtsbüros sind dazu nicht ausgestattet. Kein Büro verfügt über Internetzugang und die elektronische Fallbehandlung müssen Ortsvorsteher/innen auf den heimischen Bereich unter Nutzung von privaten Endgeräten verlagern. Dies aber sind bei zunehmender Technisierung und Digitalisierung ineffiziente Geschäftsverrichtungen, zudem ist die Nutzung privater Endgeräte datenschutzrechtlich problematisch. Nach § 28 des HessOrtsGG trägt die Kommune die Kosten für die Geschäftsführung (Aufgabenverrichtung) des Ortsgerichts, die auf dem erforderlichen technischen Stand erfolgen sollte.

Mit freundlichem Gruß

  
Dr. Klaus-Dieter Rack  
(Fraktionsvorsitzender)